

# Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Verlag: Rieser Verlag, Leipzig, Markt 8.

Postfach: Leipzig 1102, Markt 8.

Für die Amtshauptmannschaft Großhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 132.

Donnerstag, 10. Juni 1920, abends.

73. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 4.— Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung am Postschalter monatlich 4.10 Mark ohne Zustellgebühr. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags anzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Veranschaulichung an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 42 mm breite, 3 mm hohe Grundschreibzeile (7 Zeilen) 1.10 Mark, Ortspreis 1.— Mark; zeitraubender und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag, Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 30%. Beste Tarife. Derzeitiger Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Anspruch gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeiträge „Brüder an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Verkehrs durch Trübsal, der Rieseranten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Druck- und Verlagsanstalt: Rieser Verlag, Leipzig, Markt 8. Verantwortlich für den Inhalt: Arthur Hänel, Riesa; für den Anzeigenteil: Wilhelm Dittfeld, Riesa.

Abdruck aus Nr. 118 des „Deutschen Reichsanzeigers und Preussischen Staatsanzeigers“ vom 2. Juni 1920.

## Bekanntmachung.

Für den Bezirk des Sächsischen Steinkohlenbundes gelten an Stelle der in der Bekanntmachung vom 28. April 1920 veröffentlichten Preise für einzelne Brennstoffarten folgende Preisfestsetzungen:

Brechfoksabfall von Wilhelmshacht anstatt	Mk. 191.—	Mk. 177.—
Koksgrus von Gröba, St.-Alt.-Ver. Vertriebt, anstatt	Mk. 180.70	Mk. 164.40
Koksgrus von Rüdowitzer Werken Bräunberg und Wilhelmshacht anstatt	Mk. 180.70	Mk. 164.40

Berlin, den 31. Mai 1920.  
Steinkohlenbundesverband. 601 K  
Reil. 2428

## Butter und Schweineschmalz betr.

Abchnitt 21, gültig vom 14.—20. VI., darf nur mit einem Viertel Stücker Butter beliefert werden. Jeder Versorgungsberechtigte erhält gleichzeitig noch 1/2 Pfund Schweineschmalz für Mk. 11.50.  
Großhain, am 10. Juni 1920.  
183 g IV. Der Kommunalverband.

Die öffentlichen Auktionen werden Mittwoch, den 16. Juni ds. Js. von nachmittags 7/8 Uhr an für die Grützmehls- und nachmittags 1/8 Uhr an für die Wiederimpfklime im Gashof Sendewitz vorgenommen.  
Weißbach, am 10. Juni 1920. Der Gemeindevorstand.

## Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 10. Juni 1920.

— **Tumultschäden betr.** In den Bericht über die letzte Stadtverordnetenversammlung hat sich ein Irrtum eingeschlichen. Es ist nämlich nicht die Meinung vertreten worden, daß das Tumultschädengesetz vom 14. Mai ds. Js. nicht auch die am 15. März ds. Js. entstandenen Schäden betreffe. Vor allem aber beruht über die sogenannte Ausschlußfrist keine Klarheit, und deshalb empfiehlt es sich für alle Betroffenen — ohne große Hoffnung auf tatsächliche Entschädigung beneh zu dürfen — ihre Schäden unverzüglich bei der Kreis-Amtshauptmannschaft Dresden anzumelden, da die Frist dazu möglicherweise am 15. Juni abläuft.

— **Allgemeine Ortskrankenkasse Riesa.** Man berichtet uns: Die Allgemeine Ortskrankenkasse Riesa hielt am Mittwoch, den 9. Juni 1920 im Volkshaus eine Ausschlußfrist ab, die nur Schmidt besucht war. Zum vorliegenden Geschäftsbericht für das Jahr 1919 wurde vom Vorsitzenden zunächst darauf hingewiesen, daß der günstige Abschluß der Kasse wohl in der Hauptsache darauf zurückzuführen ist, daß die alten Krankengeldsätze bisher vollständig mangellos waren und daher die Mitglieder bei Erwerbsunfähigkeit die Kasse nicht lange in Anspruch nehmen konnten. Der Ueberschuß von 79322 Mk. vom Jahre 1919 hat sich in den verflochtenen 6 Monaten schnell verflüchtigt. Durch die ungewohnte Preissteigerung der Medikamente, insbesondere der Verbandstoffe, die gegenwärtig mehr als das 40fache des Friedenspreises kosten, die neuen Leistungen der Wochenfürsorge, erhöhte Arzt- und Verwaltungskosten, ist ein beträchtlicher Rückgang des Vermögensbestandes eingetreten. Vom verordneten Bürgerrevisor Breßlich in Dresden, der das Rechnungswert einer eingehenden Prüfung unterzogen, wird auch Beitrags-erhöhung zur Sicherung der Finanzen empfohlen. Nach Erstattung der Berichte der Kassenvorstände sprach man Entlastung der Jahresrechnung für 1919 aus. Darauf kommt der vom Kassenvorstand beauftragte 4. Nachtrag zur Kassensatzung zum Vortrag. Die Grundlöhne sind von 3—30 Mk. festgesetzt und mit Berücksichtigung auf die zu erwartenden hohen Arztkosten (es muß mit einer 200 bis 300 prozentigen Erhöhung gerechnet werden) werden die Beiträge mit Wirkung vom 23. Juni 1920 von 4/5 auf 6/5 der Grundlöhne erhöht. Hierbei wünscht man aber, daß das tägliche Krankengeld wieder nach dem Stande der alten Satzung, also nach 2 Dritteln des Grundlohnes, gezahlt werde. Der Antrag wird in geteilter Abstimmung angenommen. Vorstand und Kassenvorwaltung geben alsdann ausführliche Erklärungen über den Verbleib. Dieser dürfte wahrscheinlich noch bis 15. Juni 1920 andauern. Einigungsvereinbarungen der maßgebenden Verbände sind jedenfalls im Gange. Da die bestehenden Verträge seitens der Versteigerungsanstalt zu Unrecht gebrochen wurden, wird man mit Schadenersatzklagen gegen dieselbe vorgehen. Die jetzt gesagten Aktionäre müssen letzten Endes zum Ruin der Kassen führen. Ein Gutes hat jedoch der Rat mit den Verträgen zugeeignet, indem er weite Kreise der Verbleibenden jetzt die billige Pflanz der Naturheilmittel in Anspruch nehmen. Die Kassenvorwaltung haben allen Grund, diesen Bestrebungen so weit wie möglich entgegen zu kommen. An Aufklärung nach dieser Richtung hin soll es nicht fehlen. Ein Verbleibendenvorstand verlangt, daß die Naturheilmittel mit gleichen Rechten wie die Ärzte zur Kassensatzung zugelassen werden. Dieser Antrag wird einstimmig dem Kassenvorstand überwiesen. Dadurch, daß alle Arztanwendungen voll erlegt werden und die Entnahme der Medikamente aus den Apotheken geregelt ist, sind alle Benachteiligungen der Verbleibenden ausgeschlossen. Betreffs der Vereinigung der Ortskrankenkassen Riesa-Gröba liegen von maßgebenden Stellen Anträge vor, daß die Sache aussichtslos ist, weil eine derartige Vereinigung gegen die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung wäre. Es wird aber wahrscheinlich ein Zwischenschritt familiärer Ortskrankenkassen des Bezirks Großhain zustande kommen. Schließlich ergeht der Kassenvorstand die Veranlassung, so weit wie möglich für das neuerichtete Volkshaus zu wirken. Vom Verein für Gesundheitspflege sind uns Eintrittskarten übermietet, die an Kassenstellen zu ermäßigten Preisen an Verbleibende und deren Angehörige ausgegeben werden.

— **Die sächsischen höheren Beamten und der Deutsche Beamtenbund.** Durch die Presse läuft eine Notiz, nach der die sächsischen höheren Staatsbeamten angeblich dem Deutschen Beamtenbund nicht mehr angehören, ja sogar mit den übrigen höheren Beamten zusammen von dem Bunde ausgeschlossen worden seien. Der Deutsche Beamtenbund hat anlässlich des Deutschen Beamtenkongresses in Berlin Ende Mai lediglich allen Beamtenorganisationen das Stimmrecht verweigert, die in ihrem Aufbau den Satzungsbestimmungen dafür nicht entsprechen. Andernfalls wären zahlreiche Mitglieder im Beamtenbunde doppelt vertreten gewesen. Unter diesen Organisationen

befand sich auch der Bund höherer Beamter, der überwiegend preussische Beamte zu seinen Mitgliedern zählt. Die sächsischen höheren Staatsbeamten gehören nach wie vor fast vollständig dem Deutschen Beamtenbund an als Mitglieder des Bundes sächsischer Staatsbeamten (Beamtenvereins). Für Austritt oder Austritt aus dem Deutschen Beamtenbunde ist nie in Betracht gekommen; die daran geknüpften Mitteilungen und Erörterungen sind daher völlig gegenstandslos.

— **Abhaltung von Häute-, Leder- und Schuhbörsen.** Nach mehrmaligen Besprechungen unter Vorherrschaft der sächsischen Handelskammern mit Vertretern der Häute- und Fellhandeln, der Lederfabrikation, des Lederhandels, der Schuhwarenindustrie, -fabrikation u. -Handel, der Lederver- und Treibriemenfabrikation ist die regelmäßige Abhaltung von Häute-, Leder- und Schuhbörsen beschlossen worden, die in Leipzig an jedem ersten Donnerstag im Monat abgehalten werden. Hierzu besonders eingeladen sind die Angehörigen der vorgenannten Geschäftszweige aus dem Freistaat Sachsen, der Provinz Sachsen und Großherzogtum.

— **Anrechnung von Versorgungsgebühren auf die Erwerbslosenunterstützung.** Bisher wurden Renten, die ein Erwerbsloser bezieht, für die Beurteilung der Bedürftigkeit zu zwei Dritteln ihres Betrages in Betracht gezogen. Nach einer neuen Verordnung des Reichsarbeitsministeriums dürfen solche Rentenbeiträge bei der Prüfung der Bedürftigkeit nur noch zur Hälfte ihres Betrages berücksichtigt und auch nur in dieser Höhe auf die Erwerbslosenunterstützung in Anrechnung gebracht werden.

— **Der Steuerabzug vom Arbeitslohn.** Die „Deutsche Allg. Zeitung“ schreibt: „Die Bestimmung über die vorläufige Erhebung der Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn, die mit dem 25. Juni in Kraft treten (wie wir bereits mitgeteilt haben), lösen im einzelnen folgenden: Bei jeder Lohnzahlung hat der Arbeitgeber 10 Prozent des Arbeitslohnes zu Lasten des Arbeitnehmers einzubehalten; soweit die Auszahlung des Arbeitslohnes aus einer öffentlichen Kasse erfolgt, gilt diese als Arbeitgeber. Arbeitslohn im Sinne der Verordnung ist jede in Geld oder Werteswert bewirkte einmalige oder wiederkehrende Vergütung für Arbeitsleistungen, insbesondere Gehälter, Besoldungen, Löhne, Tantiemen, Gratifikationen, Bartegelde, Ruhegehälter und Pensionen. Der Wert von Naturalbesüßen ist zur Bemessung des einzubehaltenden Betrages mit dem Betrage anzuzurechnen, der sich aus den Tarifvereinbarungen ergibt. Jeder Arbeitnehmer hat sich für das Rechnungsjahr 1920 (1. 4. 20 bis 31. 3. 21) von der Gemeindebehörde seines Wohn- oder Beschäftigungsortes eine Steuerkarte ausstellen zu lassen. Für den einzubehaltenden Betrag hat der Arbeitgeber Steuermarken in die Steuerkarte des Arbeitnehmers einzufügen und zu entwerfen. Die Steuermarken werden von den Postämtern verkauft. Die Anrechnung der im Rechnungsjahr 1920 eingelebten Steuermarken auf die in diesem Jahr zu entrichtende Einkommensteuer findet erst nach der endgültigen, nach Ablauf des Kalenderjahres 1920 vorzunehmenden Veranlagung statt, es sei denn, daß dem Arbeitnehmer ein Steueranforderungsschreiben über die 1920 vorläufig zu entrichtende Einkommensteuer zugegangen ist. In diesem Fall kann der Arbeitnehmer die eingelebten Steuermarken auf die zu entrichtende Steuer an Zahlungsfähigkeit hingeben. Das Landesfinanzamt kann auf Antrag des Arbeitnehmers zulassen, daß eine Verwendnung von Steuermarken unterbleibt, und daß die Einzahlung des durch den Arbeitgeber einbehaltenen Betrages in bar oder durch Ueberweisung auf das Konto der für den Arbeitnehmer zuständigen Steuerbehörde erfolgt. Für die Einbeziehung und Entrichtung des zehnprozentigen Abzuges vom Arbeitslohn haften neben dem Arbeitnehmer der Arbeitgeber als Gesamtschuldner.“

— **Sachsens ehemaliger Kronprinz wird Geistlicher.** Aus Lützen wird gemeldet: Der ehemalige Kronprinz von Sachsen hat sich in der theologischen Fakultät der hiesigen Universität einschreiben lassen und obliegt dem Studium der Theologie, um Priester zu werden. Sein Onkel, Prinz Max von Sachsen, ist bekanntlich katholischer Priester.

— **Häfer- und Hasermais als zur Herberzeugung.** Die Reichsgerechtschaf hat die Zulässigkeit der Verwendung des von den Brauereien selbst erzeugten oder freihändig angekauften Häfers oder Hasermais mit dem Vorbehalt genehmigt, daß die Mengen auf das Brauereien zugehende Kontingente von 15 Prozent angedeutet werden.

— **Maßnahmen gegen die Kapitalflucht.** Die Bestimmungen der Landesfinanzämter Leipzig und Dresden gegen die Kapitalflucht erfahren auf Grund neuer Verfügungen einige Veränderungen und Ergänzungen. Die öffentlichen Kassen und Behörden sind jetzt nicht mehr zur Einreichung eines ausführlichen Stichtagsverzeichnisses der bei ihnen hinterlegten Wertpapiere verpflichtet. Es genügt, daß sie bei den für die Hinterlegung zuständigen Finanzämtern

ein Verzeichnis der Hinterlegungen und zwar erstmals alsbald nach dem Stande vom 30. Juni 1919 mit den Zugängen bis zum 31. Dezember 1919 einreichen. Bei künftigen Hinterlegungen ist die Benachrichtigung des Finanzamtes binnen acht Tagen nicht mehr erforderlich, sondern es hat nur noch die Einreichung von Zugangslisten und zwar einmal bis zum 1. Mai eines jeden Jahres zu erfolgen. Die Erleichterungen für die Einlösung hinterlegter Staatsanleihen und für die Einlösung ausgelieferter, gefändigter oder zur Rückzahlung fälliger Staatsanleihen. Diese Anordnungen haben jedoch nicht in allen Fällen von Hinterlegungen bei öffentlichen Kassen oder Behörden zu erfolgen, sondern sich auf diejenigen Wertpapiere zu beschränken, deren Zinsen oder Antzinsleistungen mit Erneuerungsschein bei der Kasse oder Behörde mit hinterlegt sind und deren Zins- oder Gewinnanteile von der öffentlichen Kasse eingezogen werden.

— **Abzugsfähigkeit von Erwerbslosenunterstützungen.** Die Erwerbslosenunterstützungen sind für die Berechnung der Einkommen- und Abzugsfähiger zugrunde gelegt wird, in Abzug gebracht werden, soweit ihr Gesamtbetrag nicht mehr als ein Zehntel des Einkommens des Einkommensteuerpflichtigen beträgt. Hierunter fallen vor allem auch Zuwendungen zugunsten Kriegsschädigter und Kriegshinterbliebener an den Reichsausschuß der Kriegsschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge und an die amtlichen Hauptfürsorgestellen und Fürsorgestellen der Kriegsschädigten- u. Kriegshinterbliebenenfürsorge.

— **Steigerung der Ernteverträge durch Düngung.** Die Düngemittelherzeugung hat sich im Verlauf dieses Jahres soweit gebessert, daß den Landwirten nur geringere Mengen Düngemittel, wo irgend angeht, auszugeben zu müssen. Zur Zeit dürfte es im allgemeinen mit den Ausbeuten künstlicher Düngemittel für die diesjährige Ernte zu spät sein. Immerhin gibt es Früchte — auch in den oberen Teilen Sachsens —, die eine Düngung mit konzentrierten, sofort wirksamen künstlichen Düngemitteln, wie Superphosphat, 30—40 Proz. Kalisal, Chlorkalk und vor allem stickstoffhaltigen Düngemitteln noch sehr gut vertragen und auch lohnen. So z. B. ist eine Kopfdüngung der Rüben, der Kohlraben, des Gemüses und vor allem der Kartoffeln noch nicht zu spät, sondern wirkt, günstige Bitterung vorausgesetzt, noch sehr ertragssteigernd. Bei Nachfrüchten kann man künstliche Düngemittel, vor allem Stickstoff, mit Rücksicht auf Erfolg noch vor jeder Hade geben, bei Kartoffeln sogar noch vor dem Hochreichen der Pflanze, wodurch Mehrerträge von 20 Zentner je Aker und darüber hinaus erzielt werden können. Des weiteren haben sich vor allem wiederum die stickstoffhaltigen Düngemittel bei der Düngung von Weizen und Wiesen gerade in den Monaten Juni und Juli als außerordentlich ertragssteigernd erwiesen. Im Sommer zweckentsprechend gedüngte Weizen und Wiesen geben nicht nur eine bessere Herbst- und Winterernte, sondern ermöglichen auch eine frühzeitigere und härtere Reife im Frühjahr als nicht oder nur ungenügend gedüngte. Eine intensive Weizen- und Wiesenmähung ist im allgemeinen nur bei intensiver Düngung möglich.

— **Ein Fortschrittsinstitut für Lederindustrie soll, wie die „Dr. Volkswirtschaft“ meldet, in Sachsen errichtet werden. In welche Stadt es kommen wird, ist noch unentschieden; doch werden voraussichtlich in erster Linie Freiberg oder Dresden in Betracht kommen. Durch eine Vorlage Nr. 78 wird von der Volkswirtschaft ein einmaliger Beitrag von 300000 Mark und ein laufender von jährlich 50000 Mark gefordert für den Fall, daß das Institut wirklich nach Sachsen kommt.**

— **Eine gewaltige Erhöhung der Preise für Gemüsekonserven.** Wenn schon im vorigen Jahre die Preise für Gemüsekonserven als sehr hoch angesehen wurden, so sollen, wie aus Händlerkreisen gemeldet wird, die in den nächsten Wochen auf den Markt kommenden Konserven heuer noch bedeutend teurer sein. Die Preissteigerung beträgt ungefähr 300 v. H. Wenn im vorigen Jahre eine 1-Kilogramm-Dose Stangenporgel 3.80 bis 5.60 Mark kostete, so würden dafür jetzt, je nach Stärke des Spargeles, 17 bis 22.50 Mark verlangt werden, für Porgel 12.50 bis 19.50 Mark, für Erbsen 10 bis 21 Mark, für Schnittbohnen 8—10 Mark. Ähnlich wird es sich auch bei Karotten, Spinat und anderen Gemüsen verhalten. Die Abnehmer werden sich bei diesen Preisen wohl zu überlegen haben, ob sie nicht auf tun, so viel wie möglich Gemüse einzukaufen.

— **Die Erziehung des Religionsunterrichtes.** Das Ministerium des Kultus und Öffentlichen Unterrichts hat folgende Verordnung erlassen: Ein Unterricht in biblischen und religionsgeschichtlichen Fächern kann nicht als Religionsunterricht im Sinne von Artikel 149 Absatz 1 der Reichsverfassung anerkannt werden. Lehnen Lehrer